

Satzung

des Anglervereins „Elektra“ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 1. April 1937 gegründete Verein führt den Namen **Anglerverein „Elektra“ e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin-Treptow und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer 11200 Nz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportanglern, Angelsportbegeisterten und Naturfreunden. Als Sportangler in diesem Sinne gilt derjenige, der Fischwaid nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

1. Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Anglern
2. Wahrnehmung der angelsportlichen Interessen
3. Förderung und Ausbildung angelsportlich interessierter Jugendlicher
4. Förderung des Wurfturniersports (Casting)
5. Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden
6. Hege und Pflege der Fischgewässer und der Uferzonen
7. Beschaffung von Angelberechtigungs- bzw. –erlaubnisscheinen einschließlich Zeitkarten, um auch Gästen die Möglichkeit zu geben, am sportlichen Angeln teilzunehmen.

§ 3

Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsarbeit erfolgt auf allen Ebenen ehrenamtlich, d. h., unentgeltlich.

Jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung dient der Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit und zur pauschalen Deckung aller damit verbundenen und nicht durch den Verein oder Dritte erstattungsfähigen Ausgaben. Die Rückführung des Betrages als Aufwandsspende an den Verein steht den Vorstandsmitgliedern frei.

Der Verein darf keine Mittel, weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählervereinigungen verwenden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Zuwendungen oder Rückzahlungen, gleich welcher Art.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Jugendmitgliedern

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt werden.

Sie sollen sich besondere Verdienste um den Verein, den Angelsport oder im öffentlichen Leben erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben im Übrigen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Ehrenmitgliedschaft kann in gleicher Weise wie bei der Verleihung aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Ehrenkommission vorliegen. Daneben bleibt das Recht zum Ausschluss aus dem Verein unberührt.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und eine anerkannte Angelberechtigung bzw. einen Fischereischein in einem Bundesland erworben haben.

Ordentliche Mitglieder sind in allen Versammlungen des Vereins stimmberechtigt und können an allen Veranstaltungen des Vereins – soweit möglich – teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Interesse vorrangig dem Vereinsleben und erst sekundär dem sportlichen Angeln gilt oder die aus beruflichen oder persönlichen Gründen ihre ordentliche Mitgliedschaft unterbrochen oder beendet haben. Sie sind stimmberechtigt und können an allen Versammlungen des Vereins mit Rederecht teilnehmen.

Die Umwandlung einer passiven in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgt automatisch nach Anzeige der (wieder) vorliegenden maßgeblichen Voraussetzungen durch das betreffende Mitglied.

Wird einem ordentlichen Mitglied die Angelberechtigung durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung entzogen, wandelt sich die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft der Entscheidung in eine passive um.

Falls im Zusammenhang mit dem Entzug Ausschlussgründe gegeben sind oder Ordnungsmaßnahmen notwendig erscheinen, bleibt das Recht zum Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein oder das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, unberührt.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen kein Stimmrecht. Nach Erreichen der Volljährigkeit werden sie im Folgejahr ohne gesonderten Antrag automatisch passive und nach Vorlage eines gültigen Fischereischeins A, ordentliche Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag und gibt diese Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

Mit der Aufnahme erhält das aufgenommene Mitglied in der Regel den beantragten Status. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist zusätzlich der gültige Fischereischein A vorzulegen.

Eine gegebenenfalls erfolgte Ablehnung ist dem Bewerber gegenüber nicht zu begründen.

§ 6

Mitgliedschaft

(Kündigung, vorzeitige Aufhebung, Ende, Ausschluss)

Die Mitgliedschaft kann schriftlich nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Eine vorzeitige Aufhebung der Mitgliedschaft kann beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden, der über die vorzeitige Aufhebung entscheidet. Ein derartiger Antrag gilt als Kündigung der Mitgliedschaft, falls der geschäftsführende Vorstand dem Antrag nicht stattgibt.

Die Mitgliedschaft endet im Todesfall des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann

- a) vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an seine letzte bekannte Adresse – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Mit der zweiten schriftlichen Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Äußert sich das betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung, so kann der geschäftsführende Vorstand auch ohne Äußerung des Betroffenen den Ausschluss beschließen. Der Beschluss ist dem Betroffenen an seine letzte bekannte Adresse schriftlich mitzuteilen und wird 7 Tage nach Absendung wirksam.

- b) von der Ehrenkommission auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzungsbestimmungen, den Satzungszweck oder die allgemeinen Grundsätze des sportlichen Angelns verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand und dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7

Beiträge, Umlagen, Aufwandsentschädigung und sonstige Zahlungspflichten

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Beitrag gilt für alle Mitgliedsarten, ausgenommen Rentner (1/2 Beitragssatz) und Jugendmitglieder bis 18 Jahre (1/6 des Beitragssatzes).

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Umlagen zu beschließen. Für Rentner und Jugendmitglieder bis 18 Jahre ist der Anteil an der Umlage entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen zu bemessen.

Die Beiträge sind kalenderjährlich im Voraus, am schriftlich jedem Mitglied bekanntgegebenen Termin, zu entrichten. Alle übrigen Zahlungen werden zum festgesetzten Termin fällig.

Bei der Aufnahme in den Verein sind folgende Beträge unverzüglich zu entrichten:

- a) der 1. Jahresbeitrag bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- b) sonstige fällige Zahlungen, soweit die Fälligkeit nach der Aufnahme eintritt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen an den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, auf begründeten Antrag eines Mitgliedes Ausnahmeregelungen wegen aller Zahlungsverpflichtungen dieses Mitgliedes zu beschließen, einschließlich des Rechtes, Zahlungsverpflichtungen ganz zu erlassen. Der Beschluss kann für künftig fällig werdende Zahlungen geändert werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
 1. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - dem Schriftführer*
 - dem Kassenwart*
 - dem Sportwart*
 2. der erweiterte Vorstand, bestehend aus
 - dem Gewässer, Natur- und Umweltwart*
- d) die Vereinskommisionen
 1. die Ehrenkommission, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - und drei Mitgliedern
 2. die Kassenprüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. *Sie findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im Monat Januar des darauffolgenden Jahres statt.* Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die die Tagesordnung enthalten müssen, sind spätestens 1 Monat vor dem Termin an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, die die Mitgliederversammlung bilden, abzusenden.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder
- c) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Kassenbericht
- e) Bericht der Kassenprüfungskommission
- f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Wahlen – soweit diese erforderlich sind –
- h) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen – soweit dies erforderlich ist-
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- j) Anträge
- k) Verschiedenes.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung diese Anträge mit 2/3-Mehrheit als dringlich zulässt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Anträge zur Jahreshauptversammlung, die bei der Einberufung bereits vorliegen, sollen mit dieser bekanntgegeben werden.

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für 3 Jahre (Wiederwahl ist zulässig)

- den Vorstand
- die Vereinskommisionen.

Verlangt 1 Mitglied geheime Wahl, so ist dies nur verpflichtend, wenn eine 2/3-Mehrheit dem zustimmt.

Auch nicht erschienene Mitglieder können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes erklärt haben.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilnehmen, gelten als nicht anwesend, so dass sie bei der Berechnung von Mehrheiten unberücksichtigt bleiben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – der im Regelfall der Schriftführer sein sollte – zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung ist – unbeschadet ihres Rechtes, alle Angelegenheiten des Vereins zu regeln – weiterhin berechtigt,

- a) für besondere Angelegenheiten Kommissionen einzusetzen
- b) Arbeitsdienste für die Vereinsmitglieder festzusetzen (Mitglieder über 65 und unter 14 Jahre dürfen zu Arbeitsdiensten nicht verpflichtet werden).

Die Jahreshauptversammlung kann die vorstehenden Aufgaben auch dem geschäftsführenden Vorstand übertragen, unbeschadet des eigenen Rechtes des geschäftsführenden Vorstandes, diese Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden für alle Mitglieder nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Festsetzung und/oder Anpassung der Beiträge, Umlagen, Aufwandsentschädigungen und sonstigen Zahlungen – soweit dies erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung findet an einem Wochentag statt. Die Einberufung dazu erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung die Vorschriften für die Jahreshauptversammlung entsprechend der Maßgabe, dass Anträge von Mitgliedern 1 Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen müssen.

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. *Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Mitgliederversammlung zur Neu- oder Ergänzungswahl einzuberufen.*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in einer einberufenen Sitzung anwesend sind. Von diesen 3 Mitgliedern muss einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist neben der Jahreshauptversammlung – soweit diese nicht bereits darüber entschieden hat – berechtigt,

- a) für besondere Angelegenheiten Kommissionen einzusetzen
- b) Arbeitsdienste festzulegen
- c) Ordnungen für das Anglerheim des Vereins zu erlassen.

Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand bei der Ehrenkommission Anträge auf Ausschluss oder Verhängung von Ordnungsmaßnahmen stellen, falls er dies für erforderlich erachtet.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Protokollführer ist im Regelfall der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand tritt vierteljährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll abzufassen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ermächtigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000,00 € belasten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, ohne dass damit die Vertretung nach außen berührt wird.

§ 12

Die Ehrenkommission

Die Mitglieder der Ehrenkommission wählen den 1. und den 2. Vorsitzenden ihrer Kommission.

Die Ehrenkommission hat sämtliche Beschwerden sachlich und gerecht ohne Ansehen der Person zu prüfen und über die Beschwerden zu entscheiden. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der 1. Vorsitzende der Ehrenkommission hat das Ergebnis der Beratung dem geschäftsführenden Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu verkünden.

Die Ehrenkommission entscheidet nach geheimer Beratung unabhängig und frei von Weisungen. Sie ist an Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

Die Ehrenkommission trifft ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder ordnet eine mündliche Verhandlung an, zu der die Betroffenen zu laden sind. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht.

Eine etwaige mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich, muss aber den Vereinsmitgliedern nicht bekanntgemacht werden.

Die Ehrenkommission entscheidet grundsätzlich einstimmig. Zur Beschlussfassung sind mindestens 3 Mitglieder der Ehrenkommission notwendig.

Die Ehrenkommission entscheidet

- a) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen entsprechend den Festlegungen des § 14 dieser Satzung
- b) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) über den Widerspruch eines Jugendmitgliedes, dessen Übernahme in den Verein nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde

Die Entscheidungen der Ehrenkommission werden in mündlichen Verfahren mit Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Zugang bei den Beteiligten wirksam. Alle Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 13

Die Kassenprüfungskommission

Die Kassenprüfungskommission überprüft jährlich nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres in rechnerischer und sachlicher Hinsicht die Kassengeschäfte des Vereins und gibt der Mitgliederversammlung davon Kenntnis. Festgestellte oder vermutete

Unregelmäßigkeiten sind dem geschäftsführenden Vorstand durch die Kassenprüfungskommission unverzüglich zu melden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied

- a) gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, die dieser im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit in Vereinsangelegenheiten erläßt, bzw. gegen entsprechende Anordnungen, die vom geschäftsführenden Vorstand dazu Beauftragte erlassen
- b) gegen die angelsportlichen und waidgerechten Grundsätze
- c) gegen die Interessen des Vereins
- d) gegen gesetzliche Ge- und Verbote beim sportlichen Angeln

und erachtet der geschäftsführende Vorstand ein Ausschlussverfahren nicht für nötig, so kann der geschäftsführende Vorstand Ordnungsmaßnahmen gegen das betroffene Mitglied bei der Ehrenkommission beantragen.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind möglich:

1. Verwarnung
2. Ordnungsgeld bis zu 75,00 €
3. Ruhen der Rechte des Mitgliedes auf die Dauer eines Jahres
4. ein im Vereinsbetrieb geltendes Angelverbot bis zur Dauer von einem Jahr
5. Verbot der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins auf unbestimmte Zeit

Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte Ordnungsmaßnahmen bei der Ehrenkommission beantragen oder allgemein Ordnungsmaßnahmen in das Ermessen der Ehrenkommission stellen.

Beantragt der geschäftsführende Vorstand bestimmte Ordnungsmaßnahmen, kann die Ehrenkommission darüber hinausgehende Ordnungsmaßnahmen nicht beschließen, unbeschadet ihres Rechtes, mildere Ordnungsmaßnahmen zu verhängen oder von Ordnungsmaßnahmen ganz Abstand zu nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich auf dem Gebiet des Angelsports betätigt. Die Körperschaft hat die ihr zu fließenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 13.01.2010